



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Christian-Albrechts-Universität | Christian-Albrechts-Platz 4 | 24118 Kiel

Beauftragte_r für Diversität

Eddi Steinfeldt-Mehrtens, M.A.

Kiel, Juni 2019

Stellungnahme für den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Umgang mit Gesichtsschleiern an Hochschulen

Mit großem Unbehagen habe ich den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vom 20.02.2019 zur Kenntnis genommen. Dieser Gesetzentwurf entstand aus den Debatten um die Richtlinie zum Tragen eines Gesichtsschleiers, die des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität (CAU) am 29.01.2019 beschlossen hat. Gegenstand dieser Stellungnahme wird sowohl der Gesetzentwurf der AfD als auch die Richtlinie der CAU sein.

ZUR RICHTLINIE DER CAU

Die Richtlinie des Präsidiums besagt, dass der Gesichtsschleier „in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, nicht getragen werden [darf]“. Dieses Verbot hat zur Folge, dass verschleierte Frauen ein Studium und ein Arbeitsplatz an der CAU – einer staatlichen Bildungseinrichtung – verwehrt ist. Die Richtlinie hindert muslimische Frauen daran, sich selbstbestimmt zu kleiden und stellt einen Eingriff in die Religionsfreiheit und in das Recht auf Bildung dar. Ein freies Religionsbekenntnis und die Möglichkeit zur freien Ausübung der Religion gehören zu den elementaren Grundrechten einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und gerade Hochschulen haben eine besondere Verantwortung, diese zu gewährleisten. Dies schließt die Möglichkeit des Tragens religiöser Symbole mit ein, zu denen auch die Niqāb zählt. Eine solche individuelle Entscheidung sollte grundsätzlich respektiert werden. Ein Zwang für oder gegen jegliche Form der Verschleierung ist daher abzulehnen.

Als Begründung für das Verbot führt das Präsidium an, dass ein Gesichtsschleier die „offene Kommunikation“ behindere, zu der neben dem gesprochenen Wort auch Mimik und Gestik gehörten. Dieses Argument halte ich für nicht stichhaltig und für zusätzlich diskriminierend. Lehrende beurteilen generell nicht die Mimik oder Gestik von Studierenden, sondern deren Leistungen in Form von (überwiegend) schriftlichen und (teilweise) mündlichen oder fachpraktischen Prüfungen, die keinesfalls das zur Schaustellen eines Mienenspiels einschließt. Dort, wo Lehrende die Bewertung von Mimik oder Gestik in ihre Benotung einfließen lassen, handeln sie unprofessionell. Dies wird zusätzlich durch die weitgehende Abschaffung der Anwesenheitspflicht unterstrichen: Dass Studierende nicht mehr in allen

Vorlesungen und Seminaren anwesend sein müssen, spricht dafür, dass offene Kommunikation auch ohne face-to-face Interaktionen möglich ist. In der Abschaffung der Anwesenheitspflicht sah das Präsidium bisher keine Einschränkung der Gewährleistung der „Mindestvoraussetzungen für die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderliche Kommunikation in Forschung, Lehre und Verwaltung“. Hinzu kommt, dass eine Reihe von Pflichtveranstaltungsformaten an der CAU existieren, die es verlangen, dass Studierende und andere Mitglieder und Angehörige der Universität ihr Gesicht verhüllen: Ausgrabungen im Feld, Übungseinheiten in Laboren oder mit technischen Geräten sowie Praxisteile der Medizin und Zahnmedizin.

Insgesamt erscheint es mir nicht schlüssig, das Vermögen, sein Gegenüber durch Mimik und Gestik erschließen zu können, als notwendigen Teil gelingender offener Kommunikation einzustufen. Andernfalls würde die CAU blinden und sehbeeinträchtigten Menschen, Menschen mit Alexithymie und Menschen mit anderen Erkrankungen, die dazu führen, dass Mimik und Gestik nicht (vollständig) gelesen, erfasst und gedeutet werden kann, die Fähigkeit absprechen, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen oder diese anzubieten. Die Richtlinie hat meines Erachtens daher auch Auswirkungen auf Teile der Lehrenden und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Diese implizite Unterstellung von mangelnder Kompetenz werde ich als ableistisch und demzufolge als zusätzlich diskriminierend. Darüber hinaus sind Menschen aus verschiedenen Statusgruppen der Hochschule darauf angewiesen, ihr Gesicht in Teilen (bspw. mit einem Mundschutz) zu bedecken, um sich wegen Autoimmunerkrankungen oder Immunschwächen vor Ansteckungen zu schützen.

Die CAU setzt sich seit langem gegen Diskriminierung und für Vielfalt ein, z.B. als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt und als zertifizierte Universität des Auditierungsverfahrens „Vielfalt gestalten“ und durch die Beteiligung an der bundesweiten Aktion der Hochschulrektorenkonferenz „Weltoffene Hochschulen. Gegen Fremdenfeindlichkeit“. Die Richtlinie zum Tragen eines Gesichtsschleiers steht aus meiner Sicht diesem Selbstverständnis entgegen und ist insbesondere angesichts des aktuellen rassistischen Klimas und eines erstarkenden Rechtsnationalismus in Deutschland und Europa problematisch. An dieser Stelle möchte ich gerne zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD überleiten.

ZUM GESETZENTWURF DER AfD

Der Gesetzentwurf der Drucksache 19/1290 vom 20. Februar 2019 ist nicht irgendein Gesetzentwurf, es ist ein antimuslimischer Gesetzentwurf einer antimuslimischen Partei. Die AfD nutzt bundesweit rechtspopulistische Parolen, die zum Erstarken rechtnationalen Gedankenguts beitragen und vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf zu betrachten.

Der Entwurf fasst das Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers noch weiter als das Verbot der CAU, indem es auf alle Mitglieder der Hochschule ausgeweitet wird. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs ist zugespitzter ausgedrückt als die der Richtlinie. Statt von offener Kommunikation ist von verpflichtender „Mitwirkung an einem offenen Wissensaustausch“ die

Rede, es wird der Vorwurf gegen Menschen mit Gesichtsschleier erhoben, dass diese sich dem „offenen Meinungsaustausch verweigern“. Eine Verweigerung des offenen Meinungsaustausches kann ich auf Seiten gesichtsschleiertragender Personen nicht erkennen, auch wenn der Vorwurf häufig erhoben wird. Vielmehr sehe ich auf Seiten nicht verhüllter Personen häufig die Weigerung mit verschleierten Muslima ins Gespräch zu gehen. Als Grund wird eine Angst vor ‚dem Fremden‘ oder ‚Anderen‘ vorgeschoben. An dieser diskursiv erzeugten Angst vor dem vermeintlich Anderen hat die AfD als Partei über Jahre hinweg mitgewirkt. Ein Kopftuch, eine Niqāb oder eine Burka zu tragen, sollte nicht mit einer Abschottung gegenüber der deutschen Gesellschaft gleichgesetzt werden, sondern als eine Form religiöser Bekleidung zur Kenntnis genommen werden. Ein offener Wissensaustausch wird durch ein Kleidungsstück wie die Niqāb keineswegs eingeschränkt. Auch Muslima, die ihr Gesicht verschleiern, sind der nonverbalen Kommunikation mächtig. Körperhaltung, Achselzucken, Stirnrunzeln, Zittern, skeptische oder freundliche Blicke können durchaus von deren Gegenüber wahrgenommen werden.

Die Fraktion der AfD verweist darüber hinaus in ihrer Entwurfsbegründung auf das Thema Sicherheit. Implizit wird durch diesen Verweis ein konstruiertes Bild von muslimischen Gefährder*innen aufgerufen. Dass dieses Konstrukt wirkmächtig ist, konnte ich in den vielen Gesprächen, die ich an der CAU zum Thema Vollverschleierung geführt habe, beobachten. Ich habe in meinen Diskussionen erlebt, dass Mitglieder der Universität mir und anderen gegenüber eine Angst vor Niqāb-Trägerinnen äußerten, weil sie fürchteten, diese würden Bomben bei sich führen. Die Angst von Deutschen vor dem vermeintlich Fremden wird leider insgesamt als wichtiger eingeschätzt als die Angst von muslimischen Menschen vor rassistischen Übergriffen und Eingriffen in ihre grundrechtlich garantierte Religionsfreiheit. Aus meiner Beratungserfahrung kann ich sagen, dass es gerade für Menschen mit Rassismuserfahrung zusätzlich schmerzlich und belastend ist, mit ihren berechtigten Ängsten nicht ernst genommen zu werden. Außerdem haben sich mehrere Studierende an mich gewandt, die sich in sozialen Medien gegen ein Verbot ausgesprochen haben und daraufhin Diskriminierungen durch rechtskonservative Kommiliton*innen erfahren haben; von abfälligen Bemerkungen über Beleidigungen und Anfeindungen bis hin zu Todeswünschen/Morddrohungen. Eine Gefährdung der Sicherheit auf dem Campus geht meines Erachtens nicht von der Minderheit der muslimischen Studentinnen aus, sondern von der privilegierten Mehrheitsgesellschaft, die sich in Teilen respektlos und diskriminierend verhält.

ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

In der Podiumsdiskussion zur Vollverschleierung, die die Feministische Antirassismus Beauftragung des AStA der CAU organisiert hat, gab es mehrere Wortmeldungen, die die Angst vor dem vermeintlich Anderen gegenüber Muslima insgesamt zum Ausdruck brachten und ein Unbehagen damit, den Menschen hinter dem Schleier nicht sehen, studieren und erfassen zu können. Diese Gefühle haben einerseits einen Bezug zur kolonialen Vergangenheit Europas und sie zeigen andererseits spezifisch europäische oder westliche Sehgewohnheiten

auf. Das Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers ist zudem ein Musterbeispiel an Mehrfachdiskriminierung. Es verlangt einen unbedingten visuellen Zugriff auf den durch kolonial-rassistische und patriarchale Otheringprozesse als ‚anders‘ gelabelten Körper. Der visuelle Zugriff bezieht sich nicht nur auf die Religionszugehörigkeit, sondern auch auf das Frau-Sein der Niqāb-Trägerinnen. Das Kopftuch und die Niqāb wird von einigen Muslima in Deutschland sowohl als Schutz vor und Befreiung von zudringlichen westlichen und patriarchalen Blicken beschrieben. Der weltweit bekannte feministische Spruch „My body, my choice“ (Mein Körper, meine Entscheidung) sollte nicht nur für nicht-muslimische Frauen in Deutschland gelten. Körperliche Selbstbestimmung – einschließlich der Kleidungswahl – ist etwas, wofür Gleichstellungsarbeit, Feminist*innen und andere Interessensverbände seit Jahren eintreten. Nachgewiesenermaßen sind die Bildungschancen in Deutschland für muslimische Menschen schlechter als für Menschen ohne Migrationshintergrund oder christliche Menschen. Auch wenn Karrierechancen für Frauen in Deutschland gestiegen sind, existiert die sogenannte Gläserne Decke nach wie vor. Frauen haben an deutschen Hochschulen weniger Vollzeitstellen und weniger gut bezahlte Stellen als Männer. Die Richtlinie und der Gesetzentwurf versperren der Gruppe der Niqāb-tragenden muslimischen Frauen den Weg zu einer wissenschaftlichen Ausbildung und einer Karriere. Eine Berufsausbildung ermöglicht Menschen finanzielle Unabhängigkeit, was eine wichtige Voraussetzung für ein Leben in Würde ist.

Ich bewerte aus den genannten Gründen sowohl die Richtlinie als auch den Gesetzentwurf als nicht gerechtfertigte Eingriffe in die Religionsfreiheit und die Berufs- und Ausbildungsfreiheit. Beide Verschleierungsverbote stehen dem Diskriminierungsverbot, das sich aus dem Grundgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ergibt, entgegen. Außer in wenigen Ausnahmefällen gibt es in Deutschland kein verbrieftes Recht darauf, das Gesicht einer Person zu sehen. Die Handlungsleitlinien zum Umgang mit der Richtlinie des Präsidiums der CAU schwächen zwar in Teilen das Verbot ab, halten aber an einem Verbot in Bezug auf Prüfungsteilnahme fest. Aus meiner Sicht ist die notwendige Identitätsprüfung der einzige Eingriff, der gerechtfertigt ist. Eine solche Prüfung ist ausschließlich für die Teilnahme an Prüfungen oder bei Einstellungen erforderlich, nicht jedoch für den gesamten Hochschulbetrieb. Hierfür braucht es aber weniger ein Verbot als kreative Lösungen, um muslimischen Frauen ein Studium und einen Arbeitsplatz zu ermöglichen. Statt der Verabschiedung eines restriktiven Gesetzes würde ich es daher begrüßen, wenn der Bildungsausschuss sich dafür ausspricht, verschleierte Studentinnen die Teilnahme an Prüfung nach Identitätsprüfung durch eine weibliche Lehrperson und verschleierte Bewerberinnen eine Einstellung nach Identitätsprüfung durch eine weibliche Mitarbeiterin zu ermöglichen.

Die AfD verteidigt die historisch gewachsenen Herrschaftsstrukturen Rassismus und Patriarchat, indem sie keine Gelegenheit auslässt, ein bestimmtes Bild von deutscher Gesellschaft und deutscher Familie zu propagieren. Wer für eine vielfältige, freiheitlich-demokratische Gesellschaft eintreten möchte, sollte gegen den Gesetzentwurf stimmen.